Düngenheim

Satzung

zur Anpassung örtlicher Satzungen

an den EURO

in der Ortsgemeinde Düngenheim vom 29.11.20 Der Ortsgemeinderat Düngenheim hat auf Grund des § 24 meindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, mit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Geb für die Benutzung des Gemeindehauses in Dünger vom 18.12.2000

auf Grund der §§ 2 Abs. 1 und 7 des Kommunalabgabe (KAG)

§ 4 Gebührenberechnung

	Gebuilt eliber echiung	
Die C	bebühren betragen:	* *
1.	Öffentliche Festveranstaltungen mit Ausschank	
	wie z. B. Tanz, Karneval und ähnliche Veranstalt	ungen
	einschließlich Küchenbenutzung	
1.1	1. und 2. Tag	200,00 EUR
1.2	3. Tag	150,00 EUR
1.3	4. Tag	100,00 EUR
	Für die Ausrichtung der Kirmes	
1.1.1	1. und 2. Tag	100.00 EUR
	3. Tag	75,00 EUR
1.1.3	4. Tag	50.00 EUR
2.	Sonstige Veranstaltungen (z. B. Familienabende,	kulturelle
	Veranstaltungen, Theater)	
2.1	Ganze Halle	100,00 EUR
2.2	Geteilte Halle	75,00 EUR
3.	Familienfeiern, vereinsinterne Veranstaltungen	
3.1	Hochzeit, Kommunion	
3.1.1	Ganze Halle	75,00 EUR
3.1.2	Geteilte Halle	50.00 EUR
3.2	Beerdigung	15,00 EUR
3.3	Bei sonstigen kleineren Familienfeiern und ähnlic	hen
	Veranstaltungen im Sitzungsraum einschl. der Be	nutzung
	der Kleinküche	
	pro Tag	25,00 EUR
4.	Veranstaltungen nicht ortsansässiger Vereine, Bet	riebe
	oder anderen Personengruppen	
4.1	Ganze Halle	
	1. und 2. Tag	310,00 EUR
		,

Aufwandsentschädigung für den zuständigen Beauftragten

pro Stunde

pro Stunde

Ganze Halle

Geteilte Halle

Kaution

Bestuhlung

5.

Kulturelle Veranstaltungen

Kulturelle Veranstaltungen

Bühnenauf- und -abbau

(Theater, Firmen und familieninterne Feiern)

(Theater, Firmen und familieninterne Feiern)

der Gemeinde (Überwachungstätigkeit)

Regieraum pro Betriebsst. pro Stunde

Artikel 2 Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Düngenheim vom 05.12.1991 auf Grund der §§ 2 Abs. 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

	§ 2	
	Reihengrabstätten	
1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte	e nach § 2
	Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	35,00 EUR
	b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	100,00 EUR
2.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an	
	Berechtigte nach Nr. 1	100,00 EUR
	§ 3	

Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern 1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2

Alba O day Tailadh of	
Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
aa) eine Einzelgrabstätte	250,00 EUR
bb) eine Doppelgrabstätte	500,00 EUR
cc) je weitere Grabstätte	250,00 EUR
8.4	

	Ausneben und Schließen der Gräb	
1.	Reihengräber für Verstorbene (§ 13 Friedhofssatz	ung)
-	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 EUR
	b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	200,00 EUR
	c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	100,00 EUR
2.	Wahlgräber- Einfachgräber - (§ 14 Abs. 3 Friedho	fssatzung)
	a) Einzelgrabstellen	200,00 EUR
	b) Doppel- und weitere Grabstellen für	
	erste Bestattung	200,00 EUR
	für jede weitere Bestattung	200,00 EUR
	c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	100,00 EUR
3.	Urnenreihen- und -wahlgräber (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 a	ınd 2
	Friedhofssatzung)	
	Je Beisetzung	100,00 EUR

§ 6

	Benutzung der Leichenhalle	· • • • • • • • • • • • • • • • • • • •
Fu	r die Aufbewahrung	
a)	einer Leiche bis zu 4 Tagen	15,00 EUR
	für jeden weiteren Tag	0,00 EUR
	in einer Kühlzelle je angefangenen Tag	0,00 EUR
b)	einer Urne bis zu 10 Tagen	15,00 EUR
	für jeden weiteren Tag	0,00 EUR
	8 28	

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu (bisher 2.000,00 DM) 1.000,00 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeit (OWiG)vom 02.01.1975 (BGBl. I S.80) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

Artikel 3

Anderung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Ortsgemeinde Düngenheim vom 08.03.1988

auf Grund der §§ 2 Abs. 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Artikels 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Vergnügungssteuer und Hundesteuer

§ 8

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich	
für den 1. Hund	25,00 EUR
für den 2. Hund	37,00 EUR
für jeden weiteren Hund	50,00 EUR

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Ortsgemeinde Düngenheim vom 05.07.1983 auf Grund des § 17 Landesstraßengesetz

§ 12

Geldbuße und Zwangsmittel

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 6, 7, 8, 9, 10 und 11 der Satzung oder eine auf Grund der Satzung ergangene vollziehbare Anordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu (bisher 1.000,00 DM) 500,00 EUR geahnaet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

Artikel 5

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Ausgefertigt: Düngenheim, den 29.11.2001 Ortsgemeinde Düngenheim (Siegel) Peckart, Ortsbürgermeister

125,00 EUR

100,00 EUR

100,00 EUR

10,00 EUR 10.00 EUR

10,00 EUR

Wir weisen darauf hin, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

> Düngenheim, den 29.1 1.2001 Ortsgemeinde Düngenheim Peckart, Ortsbürgermeister